

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0053(15.5)
gel.VB zur öAnh am 16.1.2019 -
TSVG
11.1.2019



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 10.01.2019

zum Änderungsantrag der Fraktion die LINKE
Pflegebedürftigkeitsbegriff umsetzen – ambulante Pflege-
dienste stärken
Drucksache 19 (14) 51.3

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Fraktion DIE LINKE fordert mit ihrem Änderungsantrag bundeseinheitliche Standards zu entwickeln, nach denen ambulante Betreuungseinrichtungen, die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltführung erbringen (Betreuungsdienste) nach den Vorschriften dieses Buches, die für Pflegedienste gelten, zuzulassen sind.

Bis zur Einführung des neuen Qualitätssystems nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 soll die bereits vorliegende Vereinbarung zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement für ambulante Betreuungsdienste aus dem Modellvorhaben nach § 125 SGB XI gelten. Die geplante Neuregelung nach § 112a SGB XI soll dagegen wegfallen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung des § 112a sieht vor, dass der GKV-Spitzenverband Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste beschließt. Bei der Entwicklung der Richtlinien sind die erarbeiteten Anforderungen über Inhalt und Umfang der qualitätssichernden Maßnahmen aus dem Modellprojekt nach § 125 SGB XI zu berücksichtigen.

B) Stellungnahme

Das Ziel, die Situation von pflegebedürftigen Personen und ihren pflegenden Angehörigen zu verbessern, wird ausdrücklich befürwortet. Die Forderung der Fraktion DIE LINKE ist jedoch nicht sachgerecht.

Die Zulassung von Betreuungsdiensten ist im Gesetzentwurf zu konkretisieren. Es wird auf die Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes zu den Konkretisierungen der verantwortlichen Fachkraft in der Neuregelung des § 71 verwiesen.

Auch die Verortung der Qualitätsberichterstattung für ambulante Betreuungsdienste im § 71 SGB XI ist nicht sachgerecht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste für den Übergang bis zur Entwicklung des neuen Qualitätssystems nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB XI in der ambulanten Pflege sind zielführend, da sie sich in das bestehende System der Qualitätssicherung einbetten. Die im Modellvorhaben nach § 125 SGB XI zugrunde gelegten Vorgaben zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement sind zu beachten. Es wird auf die Stellungnahme zu § 112a verwiesen.